



Geheimhaltungsvereinbarung

Seite 1 von 4

Zwischen dem/der

und dem

**Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz
Nordrhein-Westfalen (LfGA NRW)
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum**

– nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages betreffend die Vergabe des Auftrags „xxxxxxx des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ werden vertrauliche Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen an den/die _____ übergeben bzw. wird Einsicht gewährt, um es dem/der _____ zu ermöglichen, die Auftragsarbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung zu betreiben. Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese o.g. Informationen einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen sollen.

§ 1 Definition

Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind alle Informationen, Daten und Formulare des Landes Nordrhein-Westfalen, alle gegenseitig mitgeteilten Informationen, Unterlagen, Kenntnisse und Informationen gemäß der Leistungsbeschreibung, die die Beteiligten im Zusammenhang mit dem oben genannte Zweck schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise austauschen oder offenbaren – nachfolgend „Informationen“ genannt. Die Vereinbarung gilt ebenso für Teile von Informationen in diesem Sinne.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

(I) Den hierin enthaltenen Verpflichtungen unterliegen alle Informationen, die soweit schriftlich oder in anderer Form verkörpert als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder nach der o. g. Definition als Informationen dieser Art einzustufen sind.

(II) Der empfangende Vertragspartner sichert zu, dass sie alle ihm von dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebrachten Informationen als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandelt. Er verpflichtet sich, alle Informationen geheim zu halten und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

(III) Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte keine Kenntnis erlangen können. Insbesondere dürfen Informationen nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Kenntnis bzw. Verwendung gegeben werden, die die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder für diesen Zweck verpflichtet werden. Diese Geheimhaltungspflichten gelten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben auch für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen rechtlichen Verbindung zwischen dem Auftragnehmer und seinen jeweiligen Beschäftigten sowie mit anderen Erfüllungsgehilfen.

(IV) Wünscht der empfangende Vertragspartner Informationen an einen Erfüllungsgehilfen außerhalb seiner Organisation weiterzugeben, hat er zuvor den Vertragspartner darüber zu unterrichten und die schriftliche Genehmigung einzuholen. Der weitergebende Vertragspartner hat sicherzustellen, dass diese Erfüllungsgehilfen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen.

(V) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Überlassung der Informationen ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck erfolgt.

§ 3 Ausnahmen der Geheimhaltungsverpflichtung

(I) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- a) der empfangenden Vertragspartnerin/dem empfangenden Vertragspartner bereits vor Mitteilung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder wurden, ohne dass der empfangenden Vertragspartnerin/der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat oder

- c) der empfangenden Vertragspartnerin/dem empfangenden Vertragspartner von einer/einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder
- d) vom der empfangenden Vertragspartnerin/dem empfangenden Vertragspartner nachweislich unabhängig von der Kenntnis der Information selbständig entwickelt worden sind oder
- e) aufgrund rechtlicher Vorschriften oder Anordnungen zugänglich zu machen sind oder
- f) von der empfangenden Vertragspartnerin/dem überlassenden Vertragspartner schriftlich zur weitergehenden Verwendung freigegeben worden sind.

(II) Die Beweislast für das Vorliegen einer der o.g. Ausnahmen obliegt der empfangenden Vertragspartnerin/dem empfangenden Vertragspartner.

§ 4 Behandlung von Informationen

Sämtliche Schriftstücke, elektronische Dokumente, Datenträger, Programme, Unterlagen, Materialien o.ä., die Informationen verkörpern sowie sämtliche davon erstellte Kopien bleiben Eigentum der überlassenden Vertragspartnerin/des überlassenden Vertragspartners. Diese Informationsträger sind dem überlassenden Vertragspartner auf dessen schriftliche Aufforderung unverzüglich zurückzugeben oder, wenn sie/er dies wünscht, zu vernichten; die Vernichtung ist unmittelbar zu bestätigen. Kopien, dürfen nur mit Zustimmung des Vertragspartners gefertigt werden; für sie gelten die Regelungen entsprechend.

Eine unaufgeforderte Rückgabe der o.g. Informationsträger (oder wenn gewünscht, Vernichtung) durch den empfangenden Vertragspartner erfolgt spätestens bei Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 5 Folgen der Nichtbeachtung

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung zugleich auch Verstöße gegen Bußgeld- bzw. Strafvorschriften z. B. nach StGB, UWG, BDSG i. V. m. DSGVO NRW und UrhG darstellen können, sowie ggf. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt bis zur Erfüllung aller vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere auch der Verpflichtungen nach § 4 dieser Vereinbarung, und darüber hinaus. Die Vertragspartner werden – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

§ 7 Formvorschriften und anwendbares Recht

(I) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(II) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bochum.

§ 8 Salvatorische Klausel

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum:

.....

Datum:

Im Auftrag

.....
LfGA NRW